



Prüfungsordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Gültig ab 1. April 2020

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden ist das

Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 2010

§ 36 LJagdG

Bereithaltung brauchbarer Jagdhunde

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person hat dafür zu sorgen, dass ihr für ihren Jagdbezirk ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. Sie hat dies der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Bei Gesellschaftsjagden aller Art, bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild hat die jagdausübungsberechtigte Person dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden.

(2) Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden obliegt den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in eigener Verantwortung. Die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in dem für den Jagdbezirk notwendigen Umfang gehört zur Jagdausübung.

Präambel

Die Bereithaltung brauchbarer Jagdhunde ist nicht nur eine jagdgesetzliche Vorgabe aus dem Landesjagdgesetz; sie ist ein Gebot der allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit und insbesondere des angewandten Tierschutzes.

Der Gesetzgeber schreibt darüber hinaus der jagdausübungsberechtigten Person vor, dass bei „Gesellschaftsjagden aller Art, bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild“ brauchbare Jagdhunde genügender Anzahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden müssen.

Auch hier stehen die Erfordernisse des Tierschutzes an erster Stelle, sie gelten damit gleichzeitig überall dort, wo bei dem Einsatz von Jagdhunden *vor* und *nach dem Schuss* eingesetzt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund hat der LJV Rheinland-Pfalz die nachfolgenden Regelungen beschlossen.

§ 1

Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden

Die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden wird durch eine Brauchbarkeitsprüfung vor einer von der örtlich zuständigen LJV-Kreisgruppe berufenen Prüfungskommission gemäß den nachfolgenden Regelungen festgestellt.

§ 2

Begriffsbestimmung

Jagdhunde sind Hunde, deren Elterntiere zweifelsfrei einer vom JGHV anerkannten oder zugelassenen Jagdhunderasse angehören. Die Führung des Nachweises obliegt dem Hundeführer.

Die Hunde müssen durch Tätö- oder Chipnummer eindeutig identifizierbar sein.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Mitglieder der Prüfungskommission sind der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin und die übrigen Richter oder Richterinnen. Sie werden durch den Vorstand der jeweiligen LJV-Kreisgruppe berufen und sollen JGHV-Verbandsrichter oder -Verbandsrichterinnen sein. Alle Mitglieder/innen der Prüfungskommission müssen einen gültigen Jahresjagdschein besitzen

Die Brauchbarkeitsprüfung wird von einer Richtergruppe aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen, die von einem Richterobmann oder einer Richterobfrau geleitet wird.

Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin, der Richterobmann oder die Richterobfrau sowie ein weiterer Richter bzw. eine weitere Richterin der Richtergruppe müssen Verbandsrichter des JGHV sein.

Bei Bedarf können mehrere Richtergruppen gebildet werden. Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin kann Mitglied einer Richtergruppe sein.

(2) Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin und die Richter müssen im Besitz dieser Prüfungsordnung und mit deren Inhalt vertraut sein.

(3) Es ist nicht zulässig, dass Richter oder Richterinnen eigene, von ihnen ausgebildete oder gezüchtete Hunde (F1) prüfen. Das Gleiche gilt für die direkten Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde (F2).

Zudem dürfen Richter oder Richterinnen mit dem Züchter oder der Züchterin, dem Hundeführer oder der Hundeführerin, dem Eigentümer oder der Eigentümerin des zu prüfenden Hundes nicht in gerader Linie verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sein – auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht – oder in einer Lebensgemeinschaft leben

§ 4

Prüfungsgebühr und Richtergeld

(1) Für die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung ist eine Prüfungsgebühr (Nenngeld) an die durchführende LJV-Kreisgruppe zu entrichten. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde (Nenngeld = Reuegeld).

Wird eine Brauchbarkeitsprüfung mit dem Ziel der Feststellung der Brauchbarkeit für die Stöberarbeit (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) im Rahmen einer Bewegungsjagd durchgeführt, so ist hierfür eine Prüfungsgebühr in halber Höhe zu entrichten, wenn die Fächer nach § 6 Nr. 1 und 2 durch eine andere Prüfung als bestanden nachgewiesen werden.

(2) Aus den Nenngeldern sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung zu bestreiten. Etwaige Überschüsse sind zur Förderung des Jagdgebrauchshundewesens innerhalb der durchführenden LJV-Kreisgruppe zu verwenden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung (Richtergeld).

(4) Die Höhe der Prüfungsgebühr und des Richtergeldes werden vom LJV-Präsidium auf Vorschlag des Landesobmanns oder der Landesobfrau für das Jagdhundewesen festgelegt.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Brauchbarkeitsprüfungen sind bei Bedarf, während der gesetzlichen Jagdzeit der Wildart/en, auf die hin das jeweilige Prüfungsfach gem. Absatz 6 ausgerichtet ist, durchzuführen. Die Vorstände der LJV-Kreisgruppen entscheiden über den jeweiligen Bedarf.

(2) Zur Prüfung zugelassen werden grundsätzlich nur Jagdhunde gem. § 2 dieser Prüfungsordnung.

Jeder Hundeführer oder jede Hundeführerin darf maximal zwei Hunde zu einem Prüfungstermin anmelden bzw. führen.

(3) An der Brauchbarkeitsprüfung dürfen nur Hunde teilnehmen, deren Führer oder Führerinnen einen gültigen Jagdschein besitzen, und für die eine gültige Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Ausnahmen sind nur für Hundeführer zulässig, die sich in der jagdlichen Ausbildung befinden und hierüber einen schriftlichen Nachweis des Ausbildungsleiters vorweisen können.

(4) Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

(5) Die Prüfung ist rechtzeitig (mind. vier Wochen) im LJV-Mitteilungsblatt „Jagd & Jäger in Rheinland-Pfalz“ und in sonstiger, geeigneter Weise auszuschreiben. Die Ausschreibung soll Angaben enthalten zu:

1. Termin der Prüfung und Treffpunkt,
2. Angaben über Höhe und Entrichtung der Prüfungsgebühr,
3. Meldeschluss
4. Name und Anschrift des Prüfungsleiters oder der Prüfungsleiterin

(6) Die Ausschreibung soll ferner einen Hinweis enthalten, welche Prüfungsfächer gem. § 6 geprüft werden sollen.

(7) Die Anmeldung erfolgt über einen Vordruck gem. Anlage 1.

Hundeführer, die zur Prüfung aller Fächer gem. § 6 Nr. 1-5 antreten, können hinsichtlich der Stehzeit der Schweißfährte (§ 6 Nr. 5) wählen, ob sie auf der Tag- oder der Übernachtfährte geprüft werden wollen. Werden bei der Anmeldung keine entsprechenden weiteren Angaben gemacht, wird der Hund auf der Übernachtfährte geprüft.

(8) Die einzelnen Formen der Brauchbarkeitsprüfungen (s. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3) können separat ausgeschrieben werden.

§ 6

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer und deren Teilfächer sind:

1. ALLGEMEINES VERHALTEN UND GEHORSAM:

a) Allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung

Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Personen, die Hunde führen, und Mitjagende nicht stört.

Die Feststellung des allgemeinen Verhaltens und Gehorsams des Hundes erfolgt im Verlauf der gesamten Prüfung in allen Prüfungsfächern. Dabei ist sowohl das Verhalten des aufgerufenen Hundes wie auch das des nicht arbeitenden Hundes zu bewerten.

Ein Hundeführer oder eine Hundeführerin, dessen oder deren Hund sich längere Zeit der Einwirkung und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf die Fortsetzung der Prüfung des Hundes.

Bei der Prüfung dürfen keine Dressurhilfen (Korallen usw.) verwendet werden. Der Einsatz von Ortungsgeräten ist ausschließlich bei der Durchführung des Prüfungsfaches 6 (Stöberarbeit) zulässig.

b) Leinenführigkeit

Der angeleinte Hund soll der ihn führenden Person, die ihn durch ein Stangenholz oder durch eine Forstkultur lenkt, so folgen, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und die führende Person nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert.

Die führende Person muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine ist fehlerhaft. Die Leine soll bei dieser Prüfung frei hängen und nicht von der den Hund führenden Person bewegt werden.

Die Beobachtungen, welche die Prüfenden im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches mit einzubeziehen.

c) Gehen frei bei Fuß

Das Gehen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund der Person, die ihn führt, ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

Die den Hund führende Person soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll.

Der Hund soll ohne Beachtung durch die ihn führende Person so bei Fuß gehen, dass er nicht aus der Hand geht und nicht vorprellt.

d) Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Führer

Beim Verhalten auf dem Stand während eines improvisierten Treibens werden die Personen, welche die Hunde führen, mit ihren Hunden – diese sind angeleint oder frei – als Schützen an einer Dickung abgestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden. Auch muss die Hundeführerin oder der Hundeführer mindestens zweimal schießen. Die Prüfenden haben die Anordnung zum Schuss zu geben. Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, er darf nicht Laut geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl von der Hundeführerin oder dem Hundeführer weichen.

2. SCHUSSFESTIGKEIT BEI FREIEM LAUF

Die Person, welche den Hund führt, hat in übersichtlichem Gelände den Hund nach Weisung zu schnallen und einige Minuten laufen zu lassen. Dabei sind in der Nähe jedes Hundes (30 bis 50 Meter Abstand) mindestens 2 Schrotschüsse, mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden, abzugeben.

Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht eindeutig beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung von dem Knall des Schusses weder erschrecken, noch einschüchtern lassen.

Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken von dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern:

„Leichte Schussempfindlichkeit“ ist an einer allgemeinen Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich an der Weiterarbeit stören lässt.

„Schussempfindlichkeit“ liegt vor, wenn der Hund unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei der ihn führenden Person sucht aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder aufnimmt.

„Starke Schussempfindlichkeit“: die Dauer der Arbeitsverweigerung übersteigt eine Minute und hält bis fünf Minuten an. Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem „Schussscheuen Hund“ gleichgestellt.

„Schussscheue“ ist gegeben, wenn der Hund statt des Schutzsuchens bei der ihn führenden Person ausreißt und sich damit der Einwirkung seiner ihn führenden Person entzieht.

Stark schussempfindliche Hunde und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

3. BRINGEN

a) von Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) auf 300 m langer Schleppe mit zwei stumpfwinkligen Haken

Die Schleppe ist mit Hase oder Kaninchen von den Richtern unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes im Feld-, Wiesen- oder Waldgelände zu legen. Das zur Schleppe verwendete Wild soll möglichst frisch geschossen sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 Meter betragen.

Das Wild wird durch einen Richter von zu bezeichnenden Anschuss möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken an einer Leine ca. 300 m (400 Schritt) weit geschleppt.

An das Ende wird das geschleppte Stück oder ein anderes – zweites – Stück der gleichen Wildart niedergelegt. Der Hundeführer oder die Hundeführerin kann darauf bestehen, dass am Ende der Schleppe das geschleppte Stück Wild niedergelegt wird, sowie ablehnen, dass ein zweites Stück ausgelegt wird. Das zum Bringen bestimmte Stück muss am Ende der Schleppe frei, d.h. nicht in eine Bodenvertiefung oder verdeckt abgelegt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeit des Hundes von der Schleppe zu befreien. Nach dem Auslegen des Stückes hat sich die Person, welche die Schleppe gezogen hat, in Verlängerung der Schleppe so zu verbergen, dass sie durch den Hund vom abgelegten Stück aus nicht wahrgenommen werden kann. Dort muss sie, falls zwei Stücke Wild niedergelegt werden, das zweite Stück ebenfalls frei vor sich ablegen. Sie darf dem Hund nicht verwehren, dieses aufzunehmen. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes, ist nicht als Fehler zu werten.

Sie darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder wenn sie selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Die Richter sind verpflichtet, dem Hundeführer den markierten Anschuss zu zeigen. Der Hund darf die ersten 30 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss die Person, die den Hund führt, den Hund schnallen; sie darf dem Hund nicht weiter folgen. Der Hund soll das gefundene Stück willig und selbständig finden und bringen.

Der Hund muss das geschleppte oder ausgelegte Stück finden und seinem Hundeführer oder seiner Hundeführerin zutragen.

Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer oder die Hundeführerin ihn noch zweimal ansetzen.

Unter „ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung zu verstehen, die den Hund veranlassen soll, die Schleppe erneut aufzunehmen.

Ein Hund, der das Wild beim erstmaligen Finden nicht selbständig (max. **zweimaliges** Einwirken des Hundeführers oder der Hundeführerin bei Fehlverhalten des Hundes ist gestattet) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher. Auf die Besonderheit der Schleppe mit zwei Stück Wild wird hingewiesen.

Schleppen dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

b) von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente, Gans oder Taube) auf 150 m langer Schleppe

Die Federwildschleppe ist mit Rebhuhn, Fasan, Ente, Gans oder Taube auf bewachsenem Boden im Feld oder in vergleichbarem Gelände möglichst mit Nackenwind zu verlegen. Der Anschuss ist zu markieren. Die Länge der Schleppe beträgt 150 Meter.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie bei der Haarwildschleppe.

c) von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente, Gans oder Taube) nach Freiverlorensuche

Ein Stück Federwild wird durch einen Richter im Gelände mit hoher Deckung (z. B. Rüben, Raps, Wiese), das nicht unter 80 m breit sein soll, ohne Schleppe so ausgelegt, dass der Hund weder das Auslegen noch das Wild eräugen kann. Dabei betritt der auslegende Richter das Gelände mit Rückenwind und entfernt sich auf demselben Weg.

In Schrotschussentfernung (ca. 30 m) von der Stelle, wo das Wild ausgelegt ist, wird dem Hundeführer oder der Hundeführerin die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hund soll vom Standort des Hundeführers oder der Hundeführerin aus möglichst gegen den Wind in Freiverlorensuche selbständig finden; er kann dabei unterstützt werden. Der Hund muss das Stück anschließend selbständig (max. **zweimaliges** Einwirken des Hundeführers oder der Hundeführerin bei Fehlverhalten des Hundes ist gestattet) bringen.

Diesbezüglich gelten die Bestimmungen wie bei der Haarwildschleppe.

4. WASSERARBEIT

a) Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit

Eine tote Ente oder Gans wird möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund wird zum Bringen aufgefordert. Während der Hund im tiefen Wasser auf die Ente oder Gans zu schwimmt, wird auf Anweisung einer prüfenden Person, ein Schrotschuss in Richtung des geworfenen Wildes auf das Wasser abgegeben.

Der Hund muss das Wild selbständig bringen. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt.

Ein Hund, der nicht innerhalb einer Minute das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

b) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Bringen

Das Teilfach „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer und Bringen“ erfolgt unmittelbar nach der Prüfung des Teilfaches „Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit“.

Dazu wird eine tote Ente oder Gans in eine Deckung geworfen, ohne dass der Hund weder das Werfen, noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.

Das Wild ist möglichst so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung (auf einer Insel oder am gegenüberliegenden Ufer) geschickt werden muss.

Dem Hundeführer oder der Hundeführerin wird an einem Standplatz, der ca. 30 m von dem Stück entfernt liegt, die ungefähre Richtung, in der sich die Ente befindet, angegeben. Der Hund soll ausgehend von diesem Standplatz das Wild selbständig suchen.

Der Hund muss die Ente oder Gans finden und seinem Führer oder seiner Führerin zutragen. Der Hundeführer oder die Hundeführerin darf den Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat.

Ein Hund, welcher das Stück beim erstmaligen Finden nicht selbständig (maximal zweimaliges Einwirken bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann das Teilfach nicht bestehen.

5. SCHWEIßARBEIT (RIEMENARBEIT) AUF KÜNSTLICHER FÄHRTE

Für das Prüfungsfach gilt insgesamt:

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde die Schweißarbeit als Riemenarbeit auf einer Länge von 400 m mit zwei stumpfwinkligen Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche.

Vorbereitung der Schweißfährte:

Wird die Schweißarbeit als Übernachtfährte angelegt, muss die Stehzeit der Fährten dabei mindestens 14 Stunden betragen. Nur Hundeführerinnen und Hundeführer, die mit ihrem Hund zeitnah, max. jedoch innerhalb max. einer Woche auch alle anderen Prüfungsfächer gem. § 6 Nr. 1-4 absolvieren, können hier die Option „Tagfährte“ wählen; in diesem Fall beträgt die Stehzeit der Fährte mindestens zwei- und höchstens fünf Stunden.

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Schwierigkeiten bezüglich des Geländes ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen.

Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren oder mithilfe eines Fährtenschuhs hergestellt werden.

Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig.

Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, können frisches Haustierblut (Rind, Schaf) oder Mischungen verwendet werden. Es darf nicht mehr als ¼ Liter Schweiß oder Blut getupft oder getropft werden. Der Schweiß oder das Blut müssen nach Art und Mischung auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

Wird die Fährte mithilfe eines Fährtenschuhs hergestellt, so gelten für dessen Beschaffenheit die einschlägigen Vorgaben der jeweils gültigen JGHV-Verbandsfährtenschuhprüfungsordnung.

Zur Herstellung der Fährtenschuhfährten dürfen für den Anschuss, die Wund- und die Tropfbetten nur Schalenwildschweiß und Schnitthaar von der Wildart verwendet werden, von der die Schalen stammen. Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden. Auf das zusätzliche Ausbringen von Schweiß kann verzichtet werden.

Ein Richter oder eine Richterin der betreffenden Prüfungsgruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Markierungen im Gelände dürfen für die Person, welche den Hund während der Prüfung führt, nicht erkennbar sein.

Beim Legen der Fährten darf von den Richtern und ihren Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Stück. Die Person, welche die Fährte legt, muss stets als letzte gehen.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle eine naturbelassene Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden.

Die im Zusammenhang mit der Prüfung eventuell eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

Durchführung der Prüfung:

Für die Schweißarbeit ist eine gerechte Schweißhalsung oder ein Brustgeschirr zu verwenden.

Der Hund ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen zu führen.

Für die Beurteilung des Hundes ist es von besonderer Bedeutung, zu erkennen, wie der Hund die Schweißfährte hält. Dazu folgen alle drei Richter dem Hund.

Der Hund soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten.

Der Hundeführer oder die Hundeführerin darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Der Hund darf auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder durch sonstige gerechte Hilfen unterstützt werden.

Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben. Niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund von der Schweißfährte abgekommen ist, ohne dass der Hundeführer oder die Hundeführerin es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.

Die Richter sollen den Hundeführer oder die Hundeführerin nur dann korrigieren, wenn diese oder dieser an dem Benehmen des Hundes über etwa 60 m nach dem Abkommen nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat.

Gefundenen Pirschzeichen (Schweiß) soll die Hundeführerin oder dem Hundeführer den Richtern anzeigen; diese nehmen die Meldung zur Kenntnis, ohne der Hundeführerin oder dem Hundeführer eine Bestätigung zu geben, ob sie oder er sich auf der Fährte befindet oder nicht.

Zum erneuten Anlegen haben die Richter die Person, welche den Hund führt, zum letzten gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des Hundes durch die Prüfenden. Korrigiert der Hundeführer oder die Hundeführerin den abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

Ein Hund, der öfter als zweimal durch die Richter zurück genommen wird oder das Stück nicht gefunden hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

6. STÖBERARBEIT

(1) Die Stöberarbeit von Jagdhunden kann auch anlässlich einer Jagd nach vorheriger Anmeldung bei dem von der örtlich zuständigen LJV-Kreisgruppe beauftragten Prüfungsleiter oder der Prüfungsleiterin oder den bei besonderen Stöberprüfungen unter jagdnahen Bedingungen beauftragten Richtern festgestellt werden.

(2) Der Hund ist vom Stand aus zu schnallen, er soll das ihm zugewiesene geeignete Gelände ca. zehn Minuten gründlich durchstöbern. Findet er vor Ablauf dieser Zeit Wild, das er jagt, kann die Prüfung beendet werden.

Gefundenes Wild muss der Hund laut verfolgen; lässt sich das Wild (Schwarzwild) nicht jagen, so muss es der Hund selbstständig stellen und anhaltend verbellen, bis der Hundeführer oder die Hundeführerin mit einem Richter oder einer Richterinnen den Standlaut angehen und diesen auflösen, sodass der Hund das flüchtende Wild nunmehr laut verfolgen kann.

Findet der Hund in der angegebenen Zeit kein Wild, so kann er die Prüfung nur bestehen, wenn er ausreichende Stöberleistungen gezeigt hat und mit der Anmeldung zur Prüfung einen Nachweis über lautes Jagen an Haarwild vorgelegt hat.

Dieser Nachweis kann erbracht werden, durch

- eine Bestätigung des lauten Jagens an Fuchs, Hase oder anderem Haarwild im Rahmen einer entsprechenden JGHV-Verbandsprüfung (VJP, HZP, VGP, VPS) oder auf gleichrangigen Prüfungen der dem JGHV angehörenden Zuchtvereine oder
- einer entsprechenden Bestätigung des lauten Jagens durch zwei hinreichend sachkundige Zeugen, von denen einer JGHV-Verbandsrichter sein muss oder
- eine Bestätigung über die Geeignetheit des Jagdhundes zur Stöberjagd am Schwarzwild aus einem Schwarzwildgatter, das den Anforderungen der „Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern“ der „Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter“ entspricht.

7. BAUJAGD

Geprüft wird ausschließlich von den entsprechenden Mitgliedsvereinen des JGHV die Arbeit an der Schliefenanlage nach deren jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 7

Bewertung

(1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach oder Teilfach ist bestanden, wenn die Mitglieder der Prüfungsgruppe mehrheitlich zu der Auffassung gelangen, dass der geprüfte Hund brauchbare Leistungen in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilfach erbracht hat.

(2) Das Prüfungsergebnis ist in „jagdlich brauchbar“ oder „jagdlich unbrauchbar“ zusammenzufassen.

- (3) Hunde, welche mindestens die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach § 6 Nr. 1, 2, **sowie**
1. in den Prüfungsfächern nach § 6 Nr. 3, bis 5 bestanden haben, **sind jagdlich brauchbar**,
 2. in dem Prüfungsfach nach § 6 Nr. 5 (als ÜF) bestanden haben, sind jagdlich **brauchbar für die Nachsuche auf Schalenwild**,
 3. in dem Prüfungsfach nach § 6 Nr. 6 bestanden haben, sind **jagdlich brauchbar für die Stöberarbeit**.
 4. eine Prüfung im Bereich der Bauarbeit bei einem dem JGHV angeschlossenen Zuchtverein bestanden haben, sind jagdlich **brauchbar für die Baujagd**.

Die Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 6 Nr. 1, 2 und 3 bis 5 ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilfächer bestanden sind.

Die Prüfung in dem Prüfungsfach nach § 6 Nr. 5 kann nur dann als Tagfährte abgelegt werden, wenn in derselben Prüfung auch die Prüfungsfächer nach § 6 Nr. 1 bis 4 absolviert werden. Die Brauchbarkeit wird nur dann bestätigt, wenn sämtliche Teilfächer nach § 6 Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie 5 bestanden werden!

Wird eine Prüfung in dem Prüfungsfach nach § 6 Nr. 5 als Übernachtfährte angelegt, führt deren Bestehen zur Bestätigung der Brauchbarkeit für die Nachsuche, unabhängig davon, ob die Prüfung in den Teilfächern 3 und/oder 4 bestanden wurden oder nicht.

(4) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie mehrheitlich den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

§ 8

Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung

(1) Nach Abschluss der Prüfung werden den Hundeführerinnen und Hundeführern die Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin bekannt gegeben.

Alle Hundeführerinnen und Hundeführer erhalten eine Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung (gem. Anlage 2) die von dem oder der Kreisgruppenvorsitzenden sowie dem Prüfungsleiter oder der Prüfungsleiterin zu unterschreiben ist.

(2) Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin teilt dem Vorstand der LJV-Kreisgruppe das Gesamtergebnis der Prüfung und alle Einzelergebnisse der Prüfungsgespanne zeitnah und schriftlich mit.

(3) Alle Prüfungsergebnisse sind von der zuständigen LJV-Kreisgruppe für mindestens fünf Jahre zu archivieren.

Die Kreisgruppe teilt der LJV-Geschäftsstelle jeweils zum Jahresende die gesammelten Prüfungsergebnisse mit (gem. Anlage 3). Dem LJV steht ein Widerrufsrecht fehlerhaft ausgestellter Prüfungsbescheinigungen zu. Über einen Widerruf entscheiden die Obleute für das Jagdhundewesen auf Landes- sowie der betroffene Regionalgruppenebene.

§ 9

Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfung

Ein nicht bestandenenes Prüfungsfach der Brauchbarkeitsprüfung kann wiederholt werden. Dabei ist die Prüfung nur in den Teilfächern zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

§ 10

Anerkennung von Prüfungen oder einzelner Fächer

(1) Ein Jagdhund gem. § 2 dieser PO, der auf einer gesetzlich anerkannten Brauchbarkeitsprüfung aus einem anderen Bundesland oder einer Verbands- oder Zuchtprüfung eines JGHV-Mitgliedsvereins die zur jagdlichen Brauchbarkeit erforderlichen Fächer nach den Leistungsanforderungen von § 6 bestanden hat, braucht nur in den Prüfungsfächern oder deren Teilfächern nach § 6 zusätzlich geprüft zu werden, die bei den vorstehend genannten Prüfungen nicht gefordert oder nicht bestanden wurden. Die Nachweise über bereits abgelegte Prüfungsleistungen sind der zuständigen Kreisgruppe bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Für eine Nachprüfung gelten die Vorgaben des § 9.

(2) Jagdhunden, welche eine erschwerte Schweißprüfung oder eine Verbandsschweißprüfung bzw. eine Verbandsfährtenschuhprüfung bei einem Verein des JGHV mit Erfolg abgelegt haben, wird die Brauchbarkeit für Nachsuche auf Schalenwild bei Vorlage der entsprechenden Prüfungszeugnisse bescheinigt, wenn sie auf einer gesetzlich anerkannten Brauchbarkeitsprüfung, oder einer Verbandszucht- oder Leistungsprüfung eines JGHV-Mitgliedsvereins alle erforderlichen Prüfungsfächer nach § 6 Nr. 1 bestanden haben.

Jagdhunde, welchen aufgrund ihrer Leistungen im praktischen Jagdbetrieb ein Leistungszeichen am Schwarzwild (Natur) gem. den Regelungen eines JGHV-Zuchtvereins bestätigt wurde, wird die Brauchbarkeit für die Stöberarbeit bescheinigt, wenn sie auf einer gesetzlich anerkannten Brauchbarkeitsprüfung oder einer Verbands-, Zucht- oder Leistungsprüfung eines JGHV-Mitgliedsvereins alle erforderlichen Prüfungsfächer nach § 6 Nr. 1 und 2 bestanden haben.

Jagdhunde, welche auf einer gesetzlich anerkannten Brauchbarkeitsprüfung aus einem anderen Bundesland, oder einer Verbands-, Zucht- oder Leistungsprüfung eines JGHV-Mitgliedsvereins alle jeweils erforderlichen Fächer gemäß § 7 Absatz 3, bestanden haben, wird die jeweilige Form der Brauchbarkeit bestätigt.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung über die Brauchbarkeit in den Fällen des Abs. 2 ist ausschließlich die LJV-Geschäftsstelle.

§ 5 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(4) Für die Bescheinigungen sind die Vordrucke gem. Anlage 4 zu verwenden. Prüfungsfächer oder deren Teilfächer, in denen der Hund nicht geprüft worden ist, sind auf der Bescheinigung zu streichen.

§ 11

Einspruchsordnung

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Hundeführer oder der Hundeführerin zu.

(2) Der Einspruch kann sich nur auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters oder der Prüfungsleiterin, der Prüfungsrichter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung beziehen. Entscheidungen innerhalb des Ermessensspielraums der Prüfungsrichter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, wohl aber offensichtlicher Ermessensmissbrauch.

(3) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde und endet eine halbe Stunde, nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Der Einspruch ist schriftlich (in einfachster Form) unter Benennung des Datums und des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder der Prüfungsleiterin oder beim Richterobmann oder der Richterobfrau einzureichen, der den Einspruch unverzüglich an den oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts weiterleitet. Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 150,- Euro zu hinterlegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfällt die Gebühr zugunsten des Veranstalters.

(5) Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Vorsitzende/r ist der Obmann oder die Obfrau für das Jagdhundewesen der jeweiligen LJV-Regionalgruppe. Ist diese oder dieser selbst durch den Einspruch betroffen, übernimmt der Landeshundeobmann oder die Landesobfrau den Vorsitz.

(6) Der oder die Einsprucherhebende und der Veranstalter benennen aus dem Kreis derjenigen Hundeobleute der LJV-Kreisgruppen, die JGHV-Verbandsrichter sind, je einen Beisitzer oder eine Beisitzerin.

(7) Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, ebenso wie der oder die Vorsitzende, nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes in Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu entscheiden.

(8) Das Schiedsgericht tagt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Einspruchserhebung.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann im Fall nichtgütlicher Beilegung lauten auf

- Zurückweisung des Einspruchs,
- Berichtigung der Benotung bei Ermessenmissbrauch,
- Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Nachprüfung darf nicht durch diejenigen Prüfungsrichter vorgenommen werden, deren Entscheidung angegriffen wurde.

(9) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht anfechtbar.

(10) Über die Verhandlung hat der oder die Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das eine Begründung der Entscheidung enthalten muss. Das Protokoll erhält die veranstaltende LJV-Kreisgruppe; je eine weitere Ausfertigung erhalten der Hundeführer oder die Hundeführerin sowie der LJV.

Die vorstehende Fassung der Brauchbarkeitsprüfungsordnung wurde vom Präsidium des LJV Rheinland-Pfalz am 14. März.2020 beschlossen, sie tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Das LJV-Präsidium



Anmeldung
zur Prüfung
über die Brauchbarkeit von Jagdhunden
nach § 36 LJagdG RLP
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Frau / Herr

Anschrift

Telefon/E-Mail:

Hiermit melde ich meinen Jagdhund

Name:

Geschlecht:

Rasse:

Alter / Wurfdatum:

Täto-/Chip.Nr.:

Beschreibung:

zu der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde bei der

LJV – Kreisgruppe

am

in

für die nachfolgend bezeichnete Form der Brauchbarkeit (s. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Landesjagdverbandes Rheinland Pfalz e.V. zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (Stand: 1. April 2020) an:

- für die Fächer 1, 2, 3, 4
 - sowie Fach 5 als Tagfährte (Fach 5a)
 - sowie Fach 5 als Übernachtfährte (Fach 5b)

für die Fächer 1, 2 und 5b (Nachsuche)

für die Fächer 1, 2 und 6 (Stöberarbeit)

Ich versichere, dass ich im Besitz eines gültigen Jagdscheins bin und diesen am Prüfungstag mitführen werde.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)



**Übersicht über die Ergebnisse einer Brauchbarkeitsprüfung
gem. der Brauchbarkeitsprüfungsordnung der Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.**

Am:
 in:
 ausrichtende LJV-Kreisgruppe:
 Prüfungsleiter:

Name des Hundeführers	Name des Hundes	Rasse des Hundes	Wurfdatum	ggfs. Rasse der Elterntiere	Brauchbar	Brauchbar für die Nachsuche	Brauchbar für die Stöberarbeit	Nicht brauchbar
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				
				Vater: Mutter:				

Für die Richtigkeit: (Prüfungsleiter) Seite/.....



Bescheinigung

über die Brauchbarkeit von Jagdhunden
nach § 36 LJagdG RLP

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Frau / Herrn

Anschrift

wird hiermit bescheinigt, dass ihr / sein Jagdhund

Name:

Geschlecht:

Rasse:

Alter / Wurfdatum:

Täto./Chip.Nr.:

Beschreibung:

am in

bei folgendem Verein.....

an einer Jagdhundeprüfung gem. § 10 Absatz 2 BPO RLP teilgenommen und die umstehend
aufgeführten Ergebnisse erzielt hat.

Der Hund ist demnach im Sinne der „Prüfungsordnung des Landesjagdverbandes Rheinland Pfalz
e.V. zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden“ (Stand: 1. April 2020)

- | | | | |
|--------------------------|--------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | jagdlich brauchbar | <input type="checkbox"/> | Fächer 1,2,3,4 und 5a (TF) oder 5b (ÜF) |
| | | <input type="checkbox"/> | für die Nachsuche (mindestens Fächer 1,2 und 5b) (ÜF) |
| | | <input type="checkbox"/> | für die Stöberarbeit (mindestens die Fächer 1,2 und 6) |
| | | <input type="checkbox"/> | für die Bauarbeit (mindestens die Fächer 1,2 und 7) |

.....
(Ort) (Datum)

.....
(für die LJV-Geschäftsstelle)

Bescheinigung über die Brauchbarkeit von Jagdhunden gem. § 36 LJagdG Rheinland-Pfalz

Name des Hundes:

Täto-/Chip-Nr.:

Prüfung am in

Ausrichtender Verein:

Prüfungsfächer und deren Teilfächer	bestanden
1. Allgemeines Verhalten und Gehorsam	
a) allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung	<input type="checkbox"/>
b) Leinenführigkeit	<input type="checkbox"/>
c) Gehen frei bei Fuß	<input type="checkbox"/>
d) Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Führer	<input type="checkbox"/>
2. Schussfestigkeit bei freiem Lauf	<input type="checkbox"/>
3. Bringen	
a) von Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) auf 300 m langer Schleppe mit zwei stumpfwinkligen Haken	<input type="checkbox"/>
b) von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube) auf 150 m langer Schleppe	<input type="checkbox"/>
c) von Federwild nach Freiverlorensuche	<input type="checkbox"/>
4. Wasserarbeit	
a) Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit	<input type="checkbox"/>
b) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Bringen	<input type="checkbox"/>
5. Schweißarbeit (Riemenarbeit) auf künstlicher Fährte (mindestens 400 m lang mit zwei stumpfwinkligen Haken bei Verwendung von höchstens 0,25 ltr. Schweiß oder Blut oder Fährtschuh)	
a) als Tagfährte (mindestens zwei- und höchstens fünfstündige Stehzeit)	<input type="checkbox"/>
b) als Übernachtfährte (mindestens 14-stündige Stehzeit)	<input type="checkbox"/>
6. Stöberarbeit	<input type="checkbox"/>
7. Bauarbeit	<input type="checkbox"/>

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(LJV-Geschäftsstelle)